

**Ersteinst**  
**Dienstag, Donnerstags und Sonnabends.**  
**Abonnementpreis pro Quartal:**  
 durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. incl. Bestellgebühr,  
 frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Zeltower

**Inserate**  
 werden in der Expedition:  
**Berlin W., Sühnow Straße 87,**  
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
 Agenturen im Kreise angenommen.  
 Preis  
 der einfachen Pettzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-

Expedition. Berlin W., Sühnow-Straße 87



# Blatt.

Fernsprech Anschluß: Amt VI., Nr. 671.

Nr. 72.

Berlin, Sonnabend, den 17. Juni 1893.

37 Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt **Berlin W., Sühnowstraße 87,** 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Amtliches.

Berlin, den 3. Juni 1893.

Nach den §§ 36 ff. und 85 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 41 — und der auf Grund des § 57 dieses Gesetzes von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Justizminister erlassenen Bestimmung hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes (Gutsbezirk) alljährlich bis zum 1. August ein Verzeichnis der in der Gemeinde (in dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen aufzustellen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können (Urliste), und dieses Verzeichnis bis zum 1. September demjenigen Königlichen Amtsgerichte einzuliefern, zu welchem der betreffende Kommunalbezirk gehört. Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl Formulare zu der nach aufzustellenden Urliste zugehen und wollen dieselben demnach die Urliste ungefüllt aufstellen. Bei der Aufstellung der Listen sind die Bestimmungen der §§ 31 — 35 a. a. D. sorgfältig zu beachten, welche wörtlich wie folgt lauten:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Beübung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Ausstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden

1. Minister.
  2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
  3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können.
  4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können.
  5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
  6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, wozu auch die Bahnpolizei-Beamten als
    - a) Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
    - b) Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinpektoren, Bahnhofsverwalter),
    - c) Stationsaufseher (Bahnhofs-aufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
    - d) Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
    - e) Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
    - f) Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Heimwärter),
    - g) Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugsführende Schaffner, Überschafter),
    - h) Radmeister (Güter Schaffner Gepäckschaffner),
    - i) Schaffner (Personen Schaffner Konduktoren),
    - j) Rangirmeister (Ober Koppler Schirrmeister),
    - k) Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugführer),
    - l) Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
    - m) Nachtmächter
  7. Religionsdiener.
  8. Volksschullehrer.
  9. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 55. Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung.
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben.
3. Ärzte.
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben.
5. Personen, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

In Ausführung der Schlussbestimmung des § 54 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sind im § 33 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 — S.-S. S. 230 — die nachgenannten Beamten bezeichnet worden, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

1. Die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des General Inspektors des Katasters.
2. Die Provinzial-Steuerdirektoren.
3. Der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.
4. Die Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und des Bezirks-Ausschusses für die Stadt Berlin.

Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Schöffenamte unfähig oder dazu nicht berufen sind, dürfen, worauf ich noch besonders hinweise, in die Urliste nicht aufgenommen werden; alle übrigen Personen (auch Gehellen, Arbeiter u. i. w.) sind dagegen ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichteten Steuern in der Urliste aufzunehmen. Alsbalb nach ihrer Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde (im Gutsbezirk) eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem zuvor der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsbühlicher Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist. Ein Formular zu einer bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung wird den Magistraten, Gemeinden und Gutsvorständen gleichfalls zugehen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, diese Einsprachen und zwar eventl. zu Protokoll entgegen zu nehmen.

Nach Ablauf der zur Auslegung der Urliste bestimmten einwöchigen Frist ist dieselbe, nachdem die am Schlusse vorgedruckte Bescheinigung vervollständigt und vollzogen worden, nebst den erhobenen Einsprachen und den erforderlich erscheinenden Bemerkungen, wie bereits oben angegeben, bis zum 1. September demjenigen Königlichen Amtsgerichte einzuliefern, zu welchem der betreffende Kommunalbezirk gehört.

In Folge eines bezüglichen Erlasses des Herrn Ministers des Innern bemerke ich schließlich noch, wie verschiedentlich lebhaftes Klage darüber geführt worden ist, daß die Schöffen-Listen vielfach sehr unvollständig aufgestellt worden sind. Häufig ist die Aufnahme solcher Personen in die Liste unterblieben zu deren Ausschließung ein gesetzlicher Grund nicht vorhanden war. Einzelne Gemeinde-Vorsteher haben irriger Weise überhaupt alle diejenigen Personen aus der Liste fortgelassen, welchen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen. Hier liegt der Fall so, daß die betreffenden Personen in die Listen aufzunehmen sind, und daß abzuwarten bleibt, ob dieselben von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen werden.

Ich muß daher hierdurch nochmals dringend ersuchen, bei Aufstellung der Schöffen-Listen genau nach den diesbezüglich ergangenen Bestimmungen zu verfahren.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Die Herren Steuer-Erheber und Versicherungs-Kommissare ersuchen wir bei Aufstellung des Monatsauszuges zu beachten, daß alle Buchnummern aufgeführt werden müssen. In der Kolonne "Bemerkungen" ist anzugeben, warum kein Versicherungsbeitrag bezahlt ist. Bemerkungen wie "nichts gemeldet" oder ähnliche sind unzulässig. Die Versicherungsnehmer sind auf § 18 des neuen Schweineversicherungs-Reglements aufmerksam zu machen, in dem es heißt:

"Die nicht innerhalb der ersten 8 Tage des Monats gezahlten Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren."

Jeder Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für seine sämtlichen versicherungspflichtigen Schweine während des ganzen Jahres Beiträge zu zahlen.

Namens  
 des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.  
 Stubenrauch Landrath

## Nachtrags-Verzeichnis

der für zuchttauglich erklärten Zuchttiere.

Vauflende Nr.	Standort des geförten Zuchttieres.		Des Stierhalters.		Rasse u. Herkunft des geförten Stieres.	Der Sprung-erlaubnischein ist gültig bis zur nächsten ordentlichen Förung, jedoch längstens bis	Höhe des festgesetzten Sprung-geldes	Bemerkungen.
	Ort.	Nummer.	Name.	Stand.				
<b>I. Schauamts-Bezirk.</b>								
	Gut Köpten	Kopp	Domainen-pächter	Holl. Kreuzung vom Dom. Birkholz.		31. März 1894	Mark	
<b>IV. Schauamts-Bezirk.</b>								
1.	Gr-Schulzendorf	F. Tiefelbt	Bauergutsbesitzer	Holl. Halblut		31. März 1894	2 Mark	Für 1893 schon im III. Schauamtsbezirk gefört. bezgl. im II. Schauamtsbezirk.
2.	Glasow	E. Tiefegang						

Berlin den 6. Juni 1893.

Vorstehendes Verzeichnis wird gemäß § 5 Abs. 5 der Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1891, betreffend die Förung der Zuchttiere, hiermit veröffentlicht. Die Gemeinde- und Guts-Vorstände der obigen Bezirke ersuche ich, den Inhalt dieses Verzeichnisses, soweit er sich auf den betreffenden Bezirk bezieht, ortsbühlich bekannt zu machen. Der Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
 Stubenrauch.

Berlin, den 9. Juni 1893.

Nachdem der Zimmermeister Eduard Weisner zu Schöneberg, Neue Maschinenstraße 17, mit Abführung von Krankenkassenbeiträgen im Rückstände geblieben und seine Zahlungsunfähigkeit im Zwangsverwaltungsverfahren festgestellt worden ist, ist meinerseits gemäß § 52a des Krankenversicherungs-gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 widerrechtlich angeordnet worden, daß der Benannte künftig nur den auf ihn selbst als Arbeitgeber entfallenden Teil der Beiträge, welche für die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu der gemeinsamen Ortskrankenkasse für Schöneberg und Umgegend zu entrichten sind, einzuzahlen hat. Die von dem p. Weisner beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind nunmehr verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Teil der Beiträge zu den statutenmäßig festgestellten Zahlungssterminen selbst an die Ortskrankenkasse einzuzahlen.

Der Landrath.  
 F. B. Frhr von Dörnberg  
 Regierungs-Assessor.

Berlin, den 10. Juni 1893.

Nach den Bestimmungen in den §§ 7 und 17 der Verordnung des Bundesrats über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurtheile vom 16. Juni 1882 sind die Mitteilungen über die in das Strafregister aufzunehmenden Entscheidungen, wenn der Geburtsort des Verurteilten nicht zu ermitteln oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, soweit die Urkunden um Auskunftserteilung über die Vorstrafen solcher Personen an das Reichs-Justizamt zu richten. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges hält es der Herr Minister des Innern für erwünscht, daß diese Schreiben schon auf dem äußeren Umschlage als für das Strafregister bestimmt kenntlich gemacht werden.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 1. November 1882 — Kreisblatt Nr. 89 — ersuche ich daher die Polizei-Verwaltung und Herren Amts-Vorsteher des Kreises, in Zukunft alle für das Strafregister des Reichs-Justizamtes bestimmte Schreiben unter der Aufschrift:

An das Reichs-Justizamt (Straf-Register) abzuschicken.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 10. Juni 1893.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich wiederholt, die Bescheinigungen der Truppentheile über gewährte Fourage, über gewährtes Quartier und gestellten Vorpann stets sofort an mich einzureichen, damit die gewährten Leistungen unverzüglich zur Liquidation gebracht werden können.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß die Futterbesteller, wenn alter Hafer und altes Heu aufgebraucht sind, auch Hafer aus der neuen Ernte und gut eingebrachtes Heu neuer Ernte nach Beendigung des Schwitzprozesses ohne Bedenken an die Truppen herausgeben können.

Ferner bringe ich in Erinnerung, daß die Gemeinden gesetzlich zur vertragsmäßigen Sicherstellung der Fouragemengen nicht verpflichtet, solche vielmehr von jedem Fouragebesitzer der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an durchmarschierende Truppen zu verabfolgen sind.

Etwa entstehende Mehrkosten durch vertragliche Vergebung der Lieferung Seitens der Gemeinden können daher auf Militärfonds nicht übernommen werden.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
 Stubenrauch

Berlin, den 12. Juni 1893.

## Bekanntmachung.

Nach Art 40 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuer-gesetz vom 24. Juni 1891 sind die den Gemeinde- und Gutsvorständen f. B. übersandten Gewerbesteuerlisten der unterzeichneten Kasse zurückzugeben.

Dies ist bis jetzt in einem nur sehr geringen Maße geschehen; es fehlen die Gewerbesteuerlisten folgender Gemeinde- und Gutsbezirke:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Boffen.                  | 55. Neuendorf b. B.                    |
| 2. Alexanderdorf.           | 56. Neuendorf b. Tr.                   |
| 3. Ahrensdorf.              | 57. Neuendorf b. Tsp.                  |
| 4. Klein-Beeren.            | 58. Reuhof.                            |
| 5. Klein-Beeren (Gut).      | 59. Romames.                           |
| 6. Groß-Beften.             | 60. Runksdorf.                         |
| 7. Klein-Beften.            | 61. Räs.                               |
| 8. Klein-Beuthen.           | 62. Potsdam'er Forst (Gut).            |
| 9. Plankenfelde.            | 63. Rabeland (Gut).                    |
| 10. Vohnsdorf.              | 64. Ragow.                             |
| 11. Brix.                   | 65. Rangsdorf.                         |
| 12. Cletow.                 | 66. Rehagen.                           |
| 13. Copenicker Forst (Gut). | 67. Rirdorf.                           |
| 14. Cummersdorf.            | 68. Rogis.                             |
| 15. Dahlem (Gut).           | 69. Rubom.                             |
| 16. Dahlewitz.              | 70. Ruhlbein (Gut).                    |
| 17. Dargischow.             | 71. Ruhlendorf.                        |
| 18. Dremitz.                | 72. Saalom.                            |
| 19. Düppel (Gut).           | 73. Schenkendorf b. N.-W.              |
| 20. Ebsdorf.                | 74. Schmückow.                         |
| 21. Friedenau.              | 75. Schmückowwerder (Gut).             |
| 22. Gabsdorf.               | 76. Schöneberg.                        |
| 23. Genshagen.              | 77. Schoenfeld.                        |
| 24. Glasow.                 | 78. Schoeneiche.                       |
| 25. Glienic b. Boffen.      | 79. Schönnow.                          |
| 26. Alt-Glienicde.          | 80. Schönnow (Gut).                    |
| 27. Klein-Glienicde.        | 81. Schünow.                           |
| 28. Neu-Glienicde.          | 82. Gr.-Schulzendorf.                  |
| 29. Gräbendorf.             | 83. Klein Schulzendorf.                |
| 30. Gröben.                 | 84. Schulzendorf bei Kg.-Wusterhausen. |
| 31. Grunewald (Colonie).    | 85. Selchow.                           |
| 32. Gütergog.               | 86. Siethen.                           |
| 33. Guffow.                 | 87. Spierberg.                         |
| 34. Halbe.                  | 88. Sputendorf b. Zelt.                |
| 35. Hohenlehme.             | 89. Staafow (Gut).                     |
| 36. Johannisthal.           | 90. Stahnsdorf.                        |
| 37. Jühnsdorf.              | 91. Steglitz.                          |
| 38. Ketzendorf.             | 92. Telt.                              |
| 39. Kiez b. Copenick.       | 93. Teufow.                            |
| 40. Groß-Körick.            | 94. Tornow.                            |
| 41. Klein-Körick.           | 95. Treptom.                           |
| 42. Groß-Lichterfelde.      | 96. Waltersdorf.                       |
| 43. Köpten.                 | 97. Waßmannsdorf.                      |
| 44. Löwenbruch.             | 98. Wietstod.                          |
| 45. Löwenbruch (Gut).       | 99. Wd. Wilmersdorf.                   |
| 46. Lüdersdorf.             | 100. Wünsdorf.                         |
| 47. Groß-Machnow.           | 101. Dr.-Wusterhausen.                 |
| 48. Kl.-Machnow (Gut).      | 102. Rg.-Wusterhausen.                 |
| 49. Mahlow.                 | 103. Zehlendorf.                       |
| 50. Mellen.                 | 104. Zehlendorf.                       |
| 51. Miersdorf.              | 105. Zernsdorf.                        |
| 52. Nogen.                  | 106. Haus-Boffen.                      |
| 53. Neue Mühle.             |  |
| 54. Fern-Neuendorf.         |  |

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Kreisblattbekanntmachung vom 2. Mai 1893 werden die betr. Gemeinde- resp. Gutsvorstände hiermit nochmals ergebnis erucht, die vorgezeichneten Listen sofort der unterzeichneten Kasse einzuliefern.

Königliche Zeltower Kreis-Kasse.  
 Stubenrauch  
 Königlich-er Rentmeister.